

**Gebührenordnung
für die Euregio-Volkshochschule
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 30.06.2026**

Kulturpflege

Änderungen bzw. Ergänzungen

Gebührenordnung für die Euregio-Volkshochschule
der Stadt Gronau (Westf.)
Ratsbeschluss vom 10.06.2026
Bekanntmachung vom 10.07.2026
(Inkrafttreten ab dem 01.08.2026)

**Gebührenordnung
für die Euregio-Volkshochschule
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 30.06.2026**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2025 (GV.NRW.S. 618) sowie des § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen 2000 (GV NRW S. 390 / SGV NRW 223) zuletzt geändert durch Artikel 1 WbG-Weiterentwicklungsgesetz vom 08.07.2021 (GV.NRW.S. 894) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 10.06.2026 die Gebührenordnung der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Euregio-Volkshochschule Gronau sind, sofern diese nicht gebührenfrei angeboten werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Mit der Anmeldung besteht die Verpflichtung zur Zahlung der ausgewiesenen Kursgebühr.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

1. Die Gebühr für Kurse und Seminare ist abhängig von der Art des Angebotes. Sie beträgt pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) bei einer Belegung mit mindestens 8 Teilnehmenden für die

Honorargruppe I	3,10 Euro
Honorargruppe II	4,25 Euro

Bei weniger als 8 Teilnehmenden pro Kurs (Kleingruppenangebot) erhöht sich die Teilnahmegebühr um jeweils 1,50 Euro pro Person und Unterrichtseinheit.

Die Anzahl der Unterrichtsstunden eines Kurses ist Grundlage zur Errechnung der Gesamtgebühr, die im Semesterprogramm bekanntgemacht wird.

Nach Genehmigung durch die Leitung der Euregio-Volkshochschule kann ein Kurs während eines Semesters gekürzt bzw. verlängert werden. Die Gebühr ist dann entsprechend zu verändern.

Bei Kursen/Angeboten unter Beteiligung von Erwachsenen und Kindern bis zu 16 Jahren sind nur die Erwachsenen entgeltpflichtig.

Bei einer späteren Anmeldung nach Kursbeginn kann die Gebühr entsprechend der noch zu belegenden Unterrichtsstunden festgesetzt werden.

Die Gebühr ist auch dann voll zu entrichten, wenn Teilnehmende an Kursen nur unregelmäßig oder gar nicht mehr teilnehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden besteht kein Anspruch auf Erstattung.

2. Bei Einzelveranstaltungen (Vorträgen, Referaten, kulturellen Veranstaltungen u.a.) setzt die Euregio-Volkshochschule in Anlehnung an die Kosten das Entgelt fest.
3. Die Gebühr bei Studienfahrten/-reisen sowie bei Exkursionen setzt die Euregio-Volkshochschule fest. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist ein Verwaltungskostenanteil mit zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung einer Mindestteilnehmerzahl ist zur Deckung der Gesamtkosten sicherzustellen, dass innerhalb des Haushaltsjahres insgesamt ein Kostenausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben erreicht wird.
4. Gebührenfrei sind:
Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung, zu besonderen gesellschaftspolitischen Themen sowie Einzelveranstaltungen, für die kein Honorar zu zahlen ist.
5. Kurse, deren Themen sich überwiegend an Jugendliche wenden, können zu einem geringeren Entgelt angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Euregio-Volkshochschule im Rahmen ihres Budgets.

§ 3

Verbrauch von Materialien

Teilnehmende an Veranstaltungen und Kursen, in denen Materialien verbraucht werden, zahlen einen Unkostenbeitrag an die/den Dozierende/n, die/der diese zur Verfügung stellt. Der Aufwand wird durch die/den Kursleitenden errechnet und ist an sie/ihn zu zahlen.

§ 4

Gebührenermäßigung

Im folgenden genannte Personen erhalten auf alle Kursangebote eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der Gebühr:

- Inhaber:innen einer Ehrenamtskarte, die in NRW ausgestellt wurde
- Bezieher:innen von Bürgergeld
- Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung
- Bewohner:innen des Wittekindshofes

Ausnahme: Bei Studienreisen, Exkursionen und Einzelveranstaltungen sind keine Ermäßigungen möglich.

Die Berechtigung für eine Ermäßigung ist vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen. Die Kursgebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig und ist beim Zustandekommen des Kurses/der Veranstaltung zu zahlen.

§ 6 Gebührenerstattung

Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Veranstaltung durch die Euregio-Volkshochschule abgesagt werden muss oder die Anmeldung fristgerecht storniert wurde. Eine anteilige Rückvergütung erfolgt dann, wenn der Kurs durch die Euregio-Volkshochschule nicht zu Ende geführt werden kann.

§ 7 Teilnahmebescheinigung

Bei nachgewiesener regelmäßiger Teilnahme stellt die Euregio-Volkshochschule auf Verlangen eine Teilnahmebescheinigung aus. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ab dem 01.08.2026 in Kraft.
Die bisherige Gebührenordnung vom 01.01.2024 tritt zum 31.07.2026 außer Kraft.